Stadt Ulm
Beschlussvorlage

ulm

Sachbearbeitung	VGV - Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung		
Datum	21.06.2017		
Geschäftszeichen	VGV/VP-Str * 51		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 18.07.2017	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 262/17

Betreff: Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen
- Beschluss der Stellungnahme der Stadt Ulm zu den Planfeststellungsunterlagen -

Anlagen:
Schriftliche Stellungnahme der Stadt Ulm einschl. Unterschriftenliste (kein Bestandteil der Beschlussvorlage) (Anlage 1)
Bekanntmachung (Anlage 2)
Stellungnahme von Z/R (Anlage 3)
Stellungnahme der Ortsverwaltung Jungingen (Anlage 4)

Antrag:

Der Stellungnahme der Stadt Ulm (Anlage 1) wird zugestimmt.

i.V. Bernstein

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:	
BM 3, C 3, JU, LI, OB, SUB, Z/R	Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr.	

Sachdarstellung:

1. Beschlusslage / Anträge des Gemeinderates

Keine Beschlüsse

2. Planfeststellungsverfahren, Rechtsgrundlage

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat für das Bauvorhaben:

A 8 Karlsruhe - München
Planfeststellung nach §§ 17 ff FStrG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG und gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG für den sechsstreifigen Ausbau zwischen Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780; in östlicher Richtung aufsteigend)

das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen und die Autobahndirektion Südbayern vertreten gemeinsam die aufgestellte Ausbauplanung für die in Baden-Württemberg gelegenen Teilabschnitte. Die Regierung von Schwaben ist gemäß Verwaltungsabkommen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bestimmt und zwar auch für den in Baden-Württemberg gelegenen Streckenabschnitt der A 8.

Für das Vorhaben wird gem. § 3 b i.V.m. Ziffer 14.3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist ebenfalls die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entscheidet. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben.

Nähere Angaben zum Planfeststellungsverfahren sind der Bekanntmachung zu entnehmen (Anlage 2).

3. Geltungsbereich und Betroffenheiten

Der vorliegende Plan schließt unmittelbar westlich des Unterführungsbauwerks der Landstraße 1165 in Baden-Württemberg bei Bau-km 41+500 an die Planung zum „sechsstreifigen Ausbau der A 8 mit Herstellung Doppelanschlussstelle Ulm-West/Ulm-Nord“ (Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2015) an und endet bei Bau-km 52+780 östlich des AK Ulm/Elchingen am Anschlusspunkt des Abschnittes „sechsstreifiger Ausbau östlich des AK Ulm/Elchingen“ (2010 fertig gestellt) in Bayern. Im Planungsbereich wird die BAB A 8 auf einer Länge von 11,280 km symmetrisch zum Bestand auf sechs Fahrstreifen mit beidseitigen Standstreifen erweitert. Damit wird die Lücke im sechsstreifigen Ausbau zwischen der AS Ulm-West und dem AK Ulm/Elchingen geschlossen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Baden-Württemberg Grundstücke in den Gemarkungen Jungingen (Stadt Ulm), Albeck, Göttingen und Langenau (jeweils Stadt Langenau),

Asselfingen (Gemeinde Asselfingen), Emeringen (Gemeinde Emeringen), Hausen (Stadt Schelklingen), Kreenheinstetten (Gemeinde Leibertingen) und Hohenmemmingen (Stadt Giengen an der Brenz) beansprucht. In Bayern sind die Gemarkungen Thalfingen, Ober- und Unterelchingen (jeweils Gemeinde Elchingen) und die Gemarkung Riedheim (Stadt Leipheim) betroffen. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bearbeitung der städt. Hinweise / Einwände aus der Auslegung 2017

Folgende städtische Behörden wurden im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen mit verkürzter Anhörungsfrist schriftlich beteiligt und haben folgende Einwände / Auflagen oder Hinweise geäußert:

	Zum Planfeststellungsverfahren 2017 wurden im einzelnen folgende Einwände und Anregungen vorgebracht	Stellungnahme der Stadtverwaltung 2017
	Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Grünflächen [VGV/GF] (ohne Anlage): Auf dem Flurstück-Nr. 2011, Gemarkung Jungingen, Lage "Vor dem Hof" befindet sich die im Jahr 2004 zugeordnete Ausgleichsfläche 001ju (Herstellung Waldsaum) aus dem Ökokonto Bauleitplanung der Stadt Ulm. Diese Teilfläche (Bereich ca. zwischen km 43+800 und km 44+100) muss vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Wir bitten um Markierung dieser Fläche mit der Signatur "Tabuzone hinsichtlich der Flächenauswahl für die Baustelleneinrichtung". Der nördliche Bereich des neuen P&M-Parkplatzes (FlSt-Nr. 2563, Gemarkung Jungingen, Bereich ca. km 44+900 und km 45+000) an der Anschlußstelle Ulm-Ost ist mit der Signatur "Arbeitsstreifen" gekennzeichnet. Die im Parkplatzbereich 2016 gepflanzten Bäume (Acer platanoides) sind Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau des Radweges entlang der L 1079 (ehemals B 19) zwischen Ulm-Böfingen und Seligweiler. Durch Baumaßnahmen beschädigte Bäume sind in der Qualität Hochstamm StU 18-20 3xv, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, zu ersetzen. Darüberhinaus gilt grundsätzlich: Angrenzende Verkehrsgrünflächen und öffentliche Grünflächen der Stadt Ulm sind während der Bauphase nach Vorgaben der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) vor Beschädigung zu schützen. Das Errichten von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten bzw. das Lagern von Baumaterialien in öffentlichen (Verkehrs-)Grünflächen wird nur in Absprache mit der Abteilung Grünflächen (VGV/GF) genehmigt.	Die Hinweise und Auflagen werden in der Stellungnahme der Stadt Ulm entsprechend berücksichtigt.

	Werden bestehende Grünflächen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt, so sind diese durch eine Fachfirma in Abstimmung mit der Abteilung Grünflächen wieder entsprechend dem vorherigen Zustand herzustellen und nach DIN 18915 bis DIN 18920 durchzuführen. Zur Abnahme der Flächen durch die Abteilung Grünflächen muss die Beendigung der Baumaßnahme mitgeteilt werden. Im Rahmen der Bauaktivitäten hat der Schutz angrenzender, bestehender und erhaltenswerter Bäume nach der Dienstanweisung der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen sowie der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LG 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu erfolgen.	In der Stellungnahme wird gemäß Pkt. 1.5 g) ergänzt, dass gleiches für die gesamte städtische Infrastruktur einschl. Straßen, Wege und sonst. Flurstücke gilt, welche nach vorheriger Abstimmung durch den Vorhabenträger mittels einer Fachfirma zu entsprechend zu sanieren sind.
	Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht; Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht [SUB V] (ohne Anlage): SUB V ist als TÖB aufgefordert, zum o.g. Planfeststellungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Die Aufgabenbereiche Bodenschutz und Altlasten, Naturschutz sowie Wasserrecht werden ihre Stellungnahme fristgerecht bis spätestens 02.08.2017 direkt bei der Regierung von Schwaben abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Abteilung Strategische Planung [SUB II] (ohne Anlage): Auf die Abgabe einer separaten Stellungnahme kann verzichtet werden, da diese in vorheriger Abstimmung gemeinsam mit Z/R erarbeitet wurde und somit dieser inhaltlich entspricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (vgl. Stellungnahme Pkt. 1.5).
	Zentralstelle Rechtsabteilung [Z/R] (Anlage 3) gemäß Anlage 3	Alle Hinweise und Einwendungen werden in der Stellungnahme der Stadt Ulm berücksichtigt.

	Ortsverwaltung Jungingen (Anlage 5): Der Ortschaftsrat Jungingen fordert dringend und einvernehmlich die Anbringung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen aus folgenden Gründen: Gemäß Anlage 4 Die im Folgenden behandelten Punkte wurden an anderer Stelle, bzw. nicht in der Stellungnahme der Stadt Ulm berücksichtigt.	
	Ein einseitiger Lärmschutz am südlichen Fahrbahnrand würde dem Erfordernis genügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in der Stellungnahme berücksichtigt. Die notwendige Erfordernis eines solchen Lärmschutzes in Lage und Höhe ist durch einen entsprechender Fachplaner zu beurteilen.
	Eventuell können auch die Erfahrungen des „neuen Lärmschutzes“ an der Uni Ulm in Richtung Lehr Baugebiet Wengenholz dienen. Dort wurde ein neues und günstiges Verfahren angewandt, in dem durch Recyclingmaterial ein Lärmschutz aufgebaut wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch gilt auch hier, dass Fachplaner in der Lage sind zu beurteilen, welche ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahme geeignet, bzw. ungeeignet ist.
	Wir fordern, dass sich der Auftraggeber der BAB 8 nicht nur zum Zeitpunkt der Planung und des Ausbaus der BAB 8 mit den schädlichen Emissionen befasst, sondern sich auch in Zukunft um lärmmindernde Maßnahmen kümmert und diese bereitstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger, bzw. Baulastträger wird sich jedoch ausschließlich um die Belange kümmern, zu denen er rechtlich verpflichtet ist.
	Die zweite Forderung bezieht sich auf alle Verkehrswege (Straßen, Feldwege und Fluren), die für den Autobahnausbau in Anspruch oder zufällig in Anspruch genommen oder verlegt werden. Diese müssen mit Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.	Der Hinweis wird in der Stellungnahme unter Pkt. 1.1d) ergänzt.
	Anlage: Unterschriftenliste für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme.	Die umfangreiche Unterschriftenliste wird als Anlage zur Stellungnahme der Stadt Ulm beigefügt. Aus Datenschutzgründen ist diese jedoch kein Bestandteil der Beschlussvorlage.

Folgende städtische Behörden wurden im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen angehört und haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Koordinierungsstelle Großprojekte (KOST)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verwaltung (VGV/V)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Verkehrsplanung (VGV/VP)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Vermessung (VGV/ME)
- Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung; Abteilung Verkehrsinfrastruktur (VGV/VI)
- Bereich Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Gewerbe (BD/I)
- Task Force Linie 2 (TF)
- Feuerwehr (FW)
- Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI)

Folgende städtische Behörden wurden im Rahmen der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen angehört und haben keine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Abteilung Städtebau, Baurecht II (SUB IV)

Weiteres Vorgehen im Planfeststellungsverfahren:

Es wird beantragt, der Stellungnahme zu den im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Hinweisen, Auflagen und Einwänden zuzustimmen, welche in Form der Anlage 1 an die Planfeststellungsbehörde übergeben wird.